

**STATUTEN**

**TENNISCLUB AARAU**

*Vorbemerkung: Der sprachlichen Einfachheit wegen wird in diesen Statuten auf die explizite Nennung der weiblichen Form von „Spieler“, „Junior“, usw. verzichtet; gemeint sind selbstverständlich beide Geschlechter.*

## I. Name, Sitz, Zweck

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Aarau besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

## II. Mitgliedschaft und Aufnahme

### § 3 Mitglieder

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive (19+ Jahre)
  - o Einzel
  - o Paar
  - o In Ausbildung (bis max. 25 Jahre)
  - o Nichtspielend
- Zweitmitglieder (19+ Jahre)
- Schnuppermitglieder (19+ Jahre)
- Junioren
- Passivmitglieder

### § 4 Aktivmitglieder

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollendet, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung

Die Aktivmitglieder werden wie folgt einer Unterkategorie zugeordnet:

- Aktive Einzel: Mitglieder, welche keiner der nachfolgenden Unterkategorien zugehören
- Aktive Paar: Verheiratete, im Konkubinat oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitglieder, sofern beide Partner Clubmitglieder sind

- Aktive in Ausbildung: Mitglieder zwischen 19 und 25 Jahren, welche eine Ausbildung im Vollzeitpensum absolvieren. Die Ausbildungsbestätigung muss jährlich neu eingereicht werden
- Aktive Nichtspielend: Aktivmitglieder, welche aus gesundheitlichen Gründen während der Sommersaison an der Ausübung des Tennissports verhindert sind. Der Status kann auf Antrag des Mitglieds unter Einreichung eines Arzzeugnisses durch den Vorstand gewährt werden. Bei mehrjährigem Ausfall ist der Antrag jährlich neu zu stellen.

## § 5 Zweitmitglieder

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollendet, kann als Zweitmitglied aufgenommen werden, sofern eine Aktivmitgliedschaft in einem anderen unter Swiss Tennis organisierten Tennisclub besteht.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Die Mitgliedschaftsbestätigung des Erstclubs muss für das Aufnahmegesuch und danach jährlich neu beigebracht werden.

## § 6 Schnuppermitglieder

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollendet, kann als Schnuppermitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Die Schnuppermitgliedschaft wird einmalig bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewährt.

Das Schnuppermitglied muss bis 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung das Beitritts-gesuch als Aktivmitglied stellen, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft im Club.

Erfolgt das Beitritts-gesuch als Schnuppermitglied weniger als 2 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung, kann der Vorstand die Schnuppermitgliedschaft für das Folgejahr gewähren.

## § 7 Junioren

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres noch nicht vollendet, kann als Junior aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Nach Vollendung des 19. Altersjahrs erfolgt automatisch der Übertritt in die Kategorie Aktive, falls keine Kündigung der Mitgliedschaft vorliegt.

Der TCA fördert seine Junioren.

## § 8 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Passivmitglieder werden zu allen geselligen Veranstaltungen des Clubs eingeladen.

Für Passivmitglieder, welche die Spielberechtigung erwerben wollen, sind die §§ 4, 5 und 6 massgebend.

## § 9 Austritt, Mitgliederkategoriewechsel und Ausschluss

Gesuche für Austritt und Mitgliederkategoriewechsel sind dem Vorstand jeweils bis 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von seinen finanziellen und übrigen statuarischen Verpflichtungen.

Der Vorstand kann Austrittsgesuchen, die infolge Wegzuges erfolgen, jederzeit innerhalb eines Vereinsjahrs unter Reduktion des Jahresbeitrages entsprechen, wobei die Rückerstattung 50 % des Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Ein solches Austrittsgesuch muss dem Vorstand innert Monatsfrist nach erfolgtem Wegzug schriftlich eingereicht werden. Der Umfang der Reduktion des Jahresbeitrags orientiert sich an der im Zeitpunkt des Wegzugs verbleibenden Spielzeit der Sommersaison.

Der Vorstand kann Gesuchen für den Wechsel in die Kategorie Aktive Nichtspielend, die aus gesundheitlichen Gründen erfolgen, jederzeit entsprechen. Ein solches Gesuch muss dem Vorstand innert Monatsfrist seit Vorliegen einer das Tennisspiel verunmöglichenden gesundheitlichen Beeinträchtigung mit einem Arzzeugnis schriftlich eingereicht werden.

Mit genehmigtem Übertritt in die Kategorie Aktive Nichtspielend erlischt das Spielrecht mindestens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Für das Vereinsjahr, in welchem wieder der Übertritt in die Kategorie Aktive Spielend erfolgt, ist der volle Jahresbeitrag gemäss §19 zu entrichten.

Clubmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, oder die dem Club zur Unehre gereichen, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz zum Ausschluss von Aktiv-Mitgliedern liegt bei der Generalversammlung, wobei die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Kompetenz zum Ausschluss aller anderen Mitgliederkategorien liegt beim Vorstand.

Austretende und Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## III. Organe, ihre Rechte und Pflichten

### § 10 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

# 1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

## § 11 Stellung und Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCA. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen, und zwar vor Ende Jahr.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Spielleiters und der beiden Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- f) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder andere Clubreglemente vorbehalten sind

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten des TCA schriftlich und begründet spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

## § 12 Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben die Materien, für welche diese Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch kann mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Gegenstand geheim abgestimmt wird.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder. Alle anderen Mitgliederkategorien haben lediglich beratende Stimme.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

# 2. DER VORSTAND

## § 13 Bestand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzchef, dem Aktuar, dem Anlagenchef, dem Spielleiter und mindestens einem weiteren Mitglied.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

## § 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils in den geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 15 Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den TCA nach aussen.

Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, Änderungen des Spielreglementes sowie der Haus- und der Platzordnung vorzunehmen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die im Budget enthaltenen Beträge zuzüglich weitere Fr. 5'000.-- pro Jahr. Dieser Maximalbetrag gilt nicht für dringliche Arbeiten und Reparaturen, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung duldet.

## § 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Gegenstände weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

## § 17 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## 3. DIE RECHNUNGSREVISOREN

### § 18 Rechte und Pflichten

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung des Finanzchefs in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Revision haben sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Ihre Wahl erfolgt zusammen mit dem Vorstand ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## IV. Beiträge, Gebühren, Haftung und Rechnungsperiode

### § 19 Jahresbeiträge

Die Clubmitglieder haben dem TCA jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Für die einzelnen Kategorien gelten, verglichen mit den durch die Aktivmitglieder zu entrichtenden Beiträgen (= 100 %), die folgenden Richtlinien:

- Passivmitglieder höchstens 10 %
- Junioren höchstens 50 %

Für die Kategorie Aktive Paar kann ein Rabatt von höchstens 15 % vom Gesamtbetrag gewährt werden.

Der Beitrag für die Kategorie Aktive in Ausbildung entspricht demjenigen der höchsten Altersklasse der Junioren.

Der Beitrag für die Kategorie Aktive Nichtspielend bemisst sich wie folgt:

- Gesuch eingereicht bis 31.3. eines Kalenderjahrs: analog Passivmitglieder
- Gesuch eingereicht ab 1.4. eines Kalenderjahrs: 50% des entsprechenden Aktiv-Beitrags

Für neu in den Club eintretende Personen kann nach dem 15. Juli jeden Jahres der Beitrag auf die Hälfte reduziert werden.

## § 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TCA haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

## § 21 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr des TCA endet jeweils per 30. September.

Auf den 30. September jeden Jahres ist die Rechnung vom Finanzchef abzuschliessen und anschliessend von den beiden Rechnungsrevisoren zu überprüfen.

## V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

### § 22 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### § 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Anwesenden und  $\frac{2}{3}$  sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 24 Verweis auf das Gesetz

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

### § 25 Aufhebung alten Rechts

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. März 1973 beschlossen und am 3. April 1989, am 23. Februar 1998, am 30. November 1998, sowie am 24. November 2016 ergänzt bzw. geändert worden.

Aarau, 24. November 2016

Für den Vorstand des Tennis-Club Aarau

Der Präsident

Jörg Walther

Der Aktuar

Dominik Rothacher